

IV ZR 144/63

2539 085

Verkündet
am 29. April 1964
Broosko, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Malormeisters Johann Eibo F [REDACTED] Bu [REDACTED]
b. D [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Caroline Friederike F [REDACTED]
geb. Z [REDACTED], H [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 23. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige, haben am 10. März 1934 vor dem Standesbeamten in E. geheiratet. Der Kläger ist 54 Jahre alt, die Beklagte 52 Jahre. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, zwei im Jahre 1935 geborene Söhne (Zwillinge) und eine im Jahre 1940 geborene Tochter. Der letzte eheliche Verkehr fand im Jahre 1950 statt.

Im Jahre 1949 übersiedelte der Kläger im Einverständnis mit der Beklagten ins Rheinland, um dort Arbeit zu suchen. Für den Fall, daß ihm dies gelang, sollte nach der Vereinbarung der Parteien die Familie nachkommen. Dann sollte die dem Kläger gehörende Baracke, in der die Parteien mit den Kindern in H. wohnten, an den neuen Wohnsitz des Klägers geschafft werden. Der Kläger besuchte seine Familie in H. Weihnachten 1949 und, zuletzt, im Jahre 1951, als er von der Vermieterin des Grundstücks, auf dem die Baracke in H. stand, wegen rückständiger Miete auf Räumung verklagt wurde. In D. bewohnte der Kläger zunächst ein Zimmer, das er im Jahre 1951 räumen mußte, da die Decke einstürzte. Daraufhin zog er zu der damals 47 Jahre alten Rentnerin G., die im gleichen Hause mit ihrem neunjährigen Sohn einen Raum bewohnte. Dort blieb der Kläger bis zum Jahre 1952. Um diese Zeit begann er, Fundamente in der B.-W. bei D. zu bauen, auf denen er die Baracke aufstellen wollte. Dies wurde ihm mit Schreiben des Liegenschaftsdirektors der Stadt D. vom 25. Februar 1953 verboten. Trotzdem

- 3 -

baute er dort mit eigenen Mitteln eine Baracke auf, in der er heute noch wohnt. Sein Vorhaben, die Baracke aus H [REDACTED] nach D [REDACTED] zu schaffen, mißlang aus finanziellen Gründen. Die Beklagte, die inzwischen in H [REDACTED] zur Vorbereitung des Transportes die dortige Baracke abgerissen hatte, wurde von der Gemeinde H [REDACTED] in eine Notwohnung eingewiesen.

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe gemäß § 48 EheG.

Er hat vorgetragen: Die Ehe sei infolge der langen Trennung unheilbar zerrüttet. Diese Zerrüttung habe die Beklagte mindestens überwiegend verschuldet. Sie habe sich nach seiner Übersiedlung nach D [REDACTED] nicht mehr um ihn gekümmert und es auch abgelehnt, ihm mit den Kindern dorthin zu folgen. So habe sie in einem an ihn gerichteten Brief vom 26. Januar 1955 geschrieben: "Also was Du auch willst, mir doch egal. Da könntest Du auch wer weiß was mieten, ich käme nicht mehr hin." Wiederholt habe sie ihn mit Unterhaltsprozessen überzogen, obwohl er sich selbst völlig eingeschränkt und nach besten Kräften Unterhalt gezahlt habe. Schon im Jahre 1956 habe sie sich Dritten gegenüber als Witwe ausgegeben und ihn bei Anschaffungen als Mitkäufer bezeichnet.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe zu scheiden. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Sie hat der Scheidung widersprochen und geltend gemacht, der Kläger habe allein die Zerrüttung der Ehe verschuldet. Hierzu hat sie vorgetragen: Bei dem Versprechen des Klägers, seine Familie auf schnellstem Wege nachzuholen, sei es geblieben. Als sie im Jahre 1952 die Wohnbaracke in H. [REDACTED] habe abbrechen lassen, habe ihr der Kläger auf Anfrage erklärt, er habe etwas anderes zu tun, als sich um den Aufbau der Baracke zu kümmern. Sie habe daraufhin 10 Tage mit den Kindern unter freiem Himmel nächtigen müssen, bis sie schließlich von der Gemeinde die Notunterkunft erhalten habe. Bei ihrem Besuch in D. [REDACTED] habe sie feststellen müssen, daß der Kläger mit Frau C. [REDACTED] in wilder Ehe lebte. Das habe ihr auch der Sohn Gerhard erzählt, den der Kläger im Jahre 1952 in D. [REDACTED] in einer Lehrstelle untergebracht habe. Dieser sei nach 4 Monaten angeekelt nach H. [REDACTED] zurückgekehrt. Niemals habe sie der Kläger aufgefordert, nach D. [REDACTED] zu kommen. Der Brief vom 26. Januar 1955 sei aus ihrer damaligen Situation zu erklären. Sie sei in großer Not gewesen. Der Sohn Johann habe an epileptischen Anfällen gelitten. Alle Sorge habe allein auf ihr gelastet. Der Kläger habe den Unterhalt häufig unpünktlich gezahlt und sie dadurch gezwungen, zunächst im Jahre 1956 eine einstweilige Verfügung und später, im Jahre 1959, ein Urteil auf Unterhaltsleistung zu erwirken. Sie habe sich weder als Witwe ausgegeben noch Anschaffungen auf den Namen des Klägers gemacht.

Der Kläger hat bestritten, mit Frau C. [REDACTED] ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten zu haben. Diese habe ihn nur aus Nächstenliebe aufgenommen, weil er sein Zimmer habe räumen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungszug hat der Kläger ergänzend vorgetragen, die Zerrüttung der Ehe sei darauf zurückzuführen, daß die Beklagte seine wiederholten Aufforderungen, zu ihm nach D[REDACTED] zu kommen, abgelehnt habe. Diese ablehnende Haltung der Beklagten ergebe sich aus ihren vier Briefen vom 10. November 1953, 28. November 1953, 29. Januar 1954 und 20. Juli 1958, die keine Anrede enthalten hätten und in einem unfreundlichen Tone gehalten seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch zu beachten ist. Diese Nachprüfung umfaßt auch die Frage, ob die vom Berufungsgericht

festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden ist (Urteil des Senats BGHZ 38, 116).

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist und daß eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliegt. Es hat aber dem Scheidungsbegehren des Klägers nicht entsprochen, weil allein der Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe und weil nicht festgestellt werden könne, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehle, die Ehe fortzusetzen.

2. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe greifen nicht durch.

a) Das Berufungsgericht hat das alleinige Verschulden des Klägers an der Ehezerstörung mit der Erwägung bejaht, daß der Kläger sich innerlich von der Beklagten abgewandt habe, ohne daß ihm die Beklagte hierfür einen Grund gegeben habe. Es hat ausgeführt, der Kläger habe es unterlassen, für seine Familie eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Auch habe er seine Familie seit dem Jahre 1951 in H. nicht mehr besucht und der dort zurückgebliebenen Beklagten allein die Sorge für die drei Kinder überlassen. Im Hinblick

auf die nicht ausreichenden Unterhaltszahlungen des Klägers sei in der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung und eines Urteils auf Unterhaltsleistung keine Eheverfehlung der Beklagten zu erblicken. Dasselbe gelte auch für die vier kurzen Briefe der Beklagten aus den Jahren 1953 ff. Der Beklagten müsse zugute gehalten werden, daß der Kläger sich damals schon nicht um sie und die Kinder gekümmert habe. Auch sei nicht erwiesen, daß der Kläger die Beklagte aufgefordert habe zu ihm nach D. [REDACTED] zu kommen, und daß die Beklagte dies abgelehnt habe. Die Beklagte habe bei ihrer Vernehmung eine solche Aufforderung bestritten. Die beiden Söhne hätten die Behauptung des Klägers nicht bestätigt. Die Beklagte und die beiden Söhne seien glaubwürdig.

b) Ohne Erfolg macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Zwar hat nach dem Gesetz der der Scheidung widersprechende Ehegatte zu beweisen, daß eine bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden ist (Urteil des Senats BGHZ 39, 26, 34). Hier hat jedoch das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum diesen Beweis als geführt erachtet. Der Kläger hat sich nach den auf Grund seiner eigenen Bekundungen getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts im Jahre 1956, als die Beklagte erstmals einen Unterhaltstitel gegen ihn erwirkte, innerlich von der Beklagten abgewandt und ist seither nicht mehr bereit, die Ehe mit ihr fortzusetzen. Zu einer solchen Preisgabe der ehelichen Gesinnung gab ihm die Beklagte keinen begründeten Anlaß. Denn nach den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts, die keinen

Rechtsfehler erkennen lassen und auch von der Revision nicht angegriffen werden, handelte die Beklagte im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten des Klägers nicht cheswidrig, als sie im Jahre 1956 gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs in Anspruch nahm. Der Kläger kann sich somit auf den von ihm angegebenen Grund der Preisgabe seiner ehelichen Gesinnung nicht berufen. Das Berufungsgericht hat daher rechtlich zutreffend festgestellt, daß der Kläger, der bereits seit dem Jahre 1951 seine Familie nicht mehr in H [REDACTED] besuchte und der Beklagten allein die Sorge für die Kinder überließ, sich grundlos von der Beklagten abgewandt und dadurch schuldhaft die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Ob ein Verschulden des Klägers auch darin zu erblicken ist, daß er nicht für eine ausreichende Unterkunft der Familie in Düsseldorf gesorgt hat, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben.

c) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Ungeklärtheit der Frage, ob der Kläger die Beklagte vergeblich zur Übersiedlung aufgefordert hat, zu Lasten der Beklagten gehe, ist gleichfalls unbegründet. Einmal können schuldhafte Handlungen, die der beklagte Ehegatte nach der Behauptung des Klägers begangen hat, als Zerrüttungsursachen nur berücksichtigt werden, wenn sie voll bewiesen sind (Senatsurteil LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG). Im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, im Zusammenhang geschon, erkennen, daß das Berufungsgericht diese Frage nicht als ungeklärt erachtet hat. Es hat zwar ausgeführt, die Behauptung des Klägers, er habe die Beklagte aufgefordert, zu ihm nach D [REDACTED] zu kommen, und die Beklagte habe dies abgelehnt, sei nicht erwiesen. Aus den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts geht jedoch hervor, daß es der Aussage

der Beklagten, die vorneint hat, jeweils eine solche Aufforderung erhalten zu haben, und den Aussagen der beiden Söhne, die die Darstellung des Klägers nicht bestätigt haben, Glauben geschenkt und damit als erwiesen angesehen hat, daß eine solche Aufforderung des Klägers an die Beklagte nicht ergangen ist. Nach allem kann es hier auf die Frage der Beweislast nicht ankommen.

Die weiteren Angriffe der Revision gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind gleichfalls unbegründet. Die Hilferwägungen, mit denen das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Briefes vom 26. Januar 1955 zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der Kläger hierin keine ernsthafte und endgültige Ablehnung der Beklagten erblicken konnte, vielmehr angesichts der daraus sich ergebenden Niedergeschlagenheit und Not der Beklagten diese hätte aufsuchen müssen, lassen gleichfalls keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision macht ferner mit der Rüge aus § 286 ZPO geltend, das Berufungsgericht habe bei dieser Würdigung den Inhalt der vier im Berufungsrechtszug überreichten kurzen Briefe der Beklagten übersehen. Auch diese Rüge ist unbegründet. Einmal hat das Berufungsgericht diese vier Briefe im Zusammenhang mit der Frage, ob in ihnen eine Eheverfehlung zu erblicken ist, gewürdigt und diese Frage mit Rücksicht darauf, daß der Kläger sich damals schon jahrelang nicht um die Beklagte und die Kinder gekümmert habe, verneint. Im übrigen ist aus dem Inhalt dieser vier Briefe nicht zu erschen, daß der Kläger die Beklagte in dieser Zeit zur Übersiedlung nach D [REDACTED]

aufgefordert habe. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner ausdrücklichen, erneuten Erörterung des Inhalts dieser Briefe bei Prüfung der Frage, ob die Beklagte eine Aufforderung des Klägers, zu ihm zu kommen, abgelehnt hat.

d) Ein für die Zerrüttung der Ehe ursächliches Verhalten der Beklagten kann auch nicht darin erblickt werden, daß die Beklagte es unterlassen hat, auch ohne Aufforderung zum Kläger nach Düsseldorf zu kommen. In Betracht kommt hier nur die Zeit bis zum Jahre 1956, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Kläger von der Beklagten abgewandt und die Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe verloren hat. Zu dieser Zeit bewohnte der Kläger bereits die Baracke, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus einem 5 x 4,50 m großen Raum samt Anbau mit Toilette und Schuppen besteht. Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts war diese Wohnung nicht geeignet, auch noch die Beklagte mit den drei Kindern aufzunehmen. Die Revision greift zwar diese Erwägungen mit der Rüge aus § 286 ZPO an, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Klägers, damals seien die Kinder der Parteien bereits nicht mehr im gemeinschaftlichen Haushalt gewesen, nicht berücksichtigt. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Beklagte zumindest ein Kind, nämlich die damals noch nicht 16 Jahre alte Tochter der Parteien, mit nach D. in das nur aus einem Raum bestehende und somit nach den zutreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichende Holzhaus hätte nehmen müssen. Es kommt sonach, entgegen der Meinung der Revision, nicht darauf an, ob die Wohnung wenigstens als Notwohnung für die Parteien selbst ausreichend gewesen wäre. Unter

diesen Umständen kann darin, daß die Beklagte nicht unaufgefordert zum Kläger gekommen ist, kein Verschulden gesehen werden.

e) Das Berufungsgericht hat die Feststellung, daß die Beklagte die Bindung an die Ehe verloren habe und auch nicht bereit sei, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, nicht treffen können. Es hat den Angaben der Beklagten, daß sie an der Ehe festhalten wolle, Glauben geschenkt.

Die Frage, ob dem beklagten Ehegatten die Bindung an die Ehe fehlt, ist nach seiner Einstellung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht zu beurteilen. Diese Einstellung ist nicht nur nach den Erklärungen, die der beklagte Ehegatte im Laufe des Rechtsstreits abgegeben hat, zu würdigen. Vielmehr ist bei der Feststellung, ob der beklagte Ehegatte sich noch oder nicht mehr an die Ehe gebunden fühlt, sein gesamtes bisheriges Verhalten zu berücksichtigen (Senatsurteil LM Nr. 55 zu § 48 Abs. 2 EheG). Hier ergibt der Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils, daß das Berufungsgericht, entgegen der Meinung der Revision, die Einstellung der Beklagten, wie sie sich aus ihrem gesamten Verhalten ergibt, gewürdigt hat. Es hat, wie bereits dargelegt, sämtliche Briefe der Beklagten unter dem Gesichtspunkt, ob sie eine Eheverfehlung enthalten und damit eine ehefeindliche Einstellung der Beklagten zeigen, erörtert. Es ist rechtlich unangreifbar, daß das Berufungsgericht aus allem nicht den Schluß gezogen hat, daß bei der Beklagten jede Bindung an die Ehe geschwunden ist und ihr die zumutbare Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe fehlt.

III.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, muß dessen Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf